

05.06.92

Fz

26 Seiten

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 96. Sitzung am 5. Juni 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 12/2736 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung
(Zinsabschlaggesetz)
- Drucksachen 12/2501, 12/2690 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.06.92

Erster Durchgang: Drs. 246/92

Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Betrag „2 340“ durch den Betrag „2 610“ und der Betrag „4 680“ durch den Betrag „5 220“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Betrag „4 000“ wird durch den Betrag „6 000“ und der Betrag „8 000“ durch den Betrag „12 000“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „3 vom Hundert“ durch die Angabe „4 vom Hundert,“ ersetzt.

cc) Nach der neuen Angabe „4 vom Hundert,“ wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) bei Steuerpflichtigen,

aa) die nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig sind,

bb) die, ohne nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig zu sein, auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,

cc) die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 in Ausübung eines Mandats bezogen haben,

um 3 vom Hundert“.

dd) Nach den Worten „Alters- oder Krankenversorgung“ werden die Worte „, der Arbeitsplatz oder das Mandat“ eingefügt.

2. § 10c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Zahl „4 000“ durch die Zahl „6 000“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „2 340“ durch die Zahl „2 610“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Zahl „1 170“ durch die Zahl „1 305“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „4 800“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 4 werden die Zahl „600“ jeweils durch die Zahl „6 000“ und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt.
5. In § 24 a Satz 1 werden die Worte „3 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „6 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. In § 36 b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kommt“ der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44 a Abs. 2 Satz 1 vorliegt.“

7. In § 36c Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „die in § 36b Abs. 2 bezeichnete Bescheinigung“ durch die Worte „eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „inländischen“ die Worte „und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a auch ausländischen“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Eine Anleihe gilt im Sinne des Satzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist.“

cc) In Nummer 6 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7,

a) wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

- b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen und eine

inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber

eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,

- aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,

- bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

- cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn im Kalenderjahr der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse der Steuerpflichtige eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten hat oder für ihn im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder gewährt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

- dd) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen."

dd) In Satz 2 werden das Zitat "§ 20 Abs. 2 Nr. 1" durch das Zitat "§ 20 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a" und die Worte "Nummern 1 bis 6" durch die Worte "Nummern 1 bis 7" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „(Schuldner)“ die Worte „oder die auszahlende Stelle“ eingefügt.

9. Dem § 43a Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7:

25 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a

a) das inländische Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b,

aa) das die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung oder die Wertrechte verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,

bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut auszahlt oder gutschreibt;

b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b

das inländische Kreditinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt."

dd) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Kapitalerträge“ die Worte „oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle“ eingefügt.

ee) In dem neuen Satz 6 werden die Worte „die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt abzuführen hat“ durch die Worte „die zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen ist“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Worte „oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Worte „oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.“

11. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen.

1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44 b zu erstatten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 2 nicht übersteigen,

2. wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, daß dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts

vorliegt.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Der Schuldner oder das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut“ durch die Worte „Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete“ ersetzt und nach dem Wort „vermerken“ die Worte „sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren“ angefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nicht vorzunehmen, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht" durch die Worte "bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 und 7 nicht vorzunehmen" ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.“

e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer und die anrechenbare Körperschaftsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

(6) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 ist, daß die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung oder die Wertrechte im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. § 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“

12. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44 a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44 a Abs. 2 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44 a Abs. 2 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44 a Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 45 a Abs. 3 beizufügen.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut die Bescheinigung“ durch die Worte „dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ und die Worte „des Schuldners oder des die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstituts“ durch die Worte „des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten“ ersetzt.

13. In § 44c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Bundesamt für Finanzen“ die Worte „außer in den Fällen des § 44a Abs. 4“ eingefügt.
14. § 45 Abs. 2 wird gestrichen.
15. § 45a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schuldner ist“ durch die Worte „In den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ ersetzt und nach den Worten „Gläubiger der Kapitalerträge“ die Worte „auf Verlangen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 7“ ersetzt.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. § 45 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“

16. Nach § 45c wird folgender § 45d eingefügt:

„§ 45 d

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

(1) Wer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen auf Verlangen folgende Angaben mitzuteilen:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person — gegebenenfalls auch des Ehegatten —, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Anzahl der von dem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge,
4. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
5. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
6. Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags.

Die Mitteilungen dürfen nur in ausgewählten Fällen verlangt werden; eine Auswahl ist nach den in den Nummern 1 bis 6 genannten Merkmalen oder im Zufallsverfahren zu treffen. Auf die Mitteilungen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages und des Pauschetrages für Werbungskosten verwendet werden."

17. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c werden in Doppelbuchstabe bb der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

"cc) Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden."

18. Vor § 50b wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“.

19. Nach § 50d wird folgender § 50e eingefügt:

„§ 50 e

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

20. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e werden der Beistrich gestrichen und die Worte „und den Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1," angefügt.

21. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „1992“ durch die Zahl „1993“ und die Zahlen „1991“ jeweils durch die Zahlen „1992“ ersetzt.

b) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

„(28) § 36c Abs. 1 Nr. 3, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Satz 2, § 43a Abs. 1 Nr. 4, § 44 Überschrift und Abs. 1 und 5, §§ 44a, § 44b Abs. 1 und 4, § 44c Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 45a Überschrift und Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c, § 51 Abs. 4 Buchstabe e sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 Buchstabe a ist § 43 Abs. 1 Satz 2 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "erstattet" der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte eingefügt:

"soweit nicht nach § 44 a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist;".

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Abstandnahme vom Steuerabzug und über die Erstattung von Kapitalertragsteuer bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Anteilseignern sinngemäß anzuwenden.“

c) In Satz 4 wird das Zitat „§ 44b Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 44b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38 b

(1) Von dem Teil der Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags vorgenommen, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, bei denen nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 44a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgehende Anteilscheine,
2. Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Kapitalertragsteuer nach § 38 Abs. 3 erstattet wird, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
3. aber nicht Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteu-

ergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 45a des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigte Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die darauf zu erhebende Kapitalertragsteuer ist von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

(3) Werden die Einnahmen des Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendet, hat die Kapitalanlagegesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. §§ 44a und 45a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer zu berechnen."

3. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 38a wird kein Steuerabzug vorgenommen.“

4. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„§ 39 b

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 38b Abs. 3, die einem unbeschränkt einkommensteu-

erpflichtigen Gläubiger als zugeflossen gelten, wird auf Antrag die einbehaltene Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und in dem dort bestimmten Umfang von der Kapitalanlagegesellschaft erstattet. Im übrigen sind die für die Anrechnung und die Erstattung der Kapitalertragsteuer geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft erstattet die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag auch in Fällen, in denen die Kapitalerträge im Sinne des § 38 b Abs. 3 einem Gläubiger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als zugeflossen gelten. Sie hat sich zuvor Gewißheit über die Person des Gläubigers der Kapitalerträge zu verschaffen; § 154 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch ein Kreditinstitut gestellt, das die Anteilscheine im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Wertpapierdepot verwahrt, hat die Kapitalanlagegesellschaft sich von dem Kreditinstitut versichern zu lassen, daß der Gläubiger der Kapitalerträge nach den Depotunterlagen weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(3) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 50 d des Einkommensteuergesetzes gilt § 39 a Abs. 3 entsprechend. § 36 b Abs. 4 und 5, § 36 c Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes gelten sinngemäß."

5. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 werden die Zahl „1.“ gestrichen und am Ende der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.

6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Buchstaben b bis f werden Buchstaben a bis e.
 - cc) Im neuen Buchstaben c wird das Zitat „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - „5. den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung;
 - 6. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;“
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

7. § 42 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 2 bis 5 und des § 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben b und c gelten sinngemäß für die in § 38b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1 Satz 2, § 39a Abs. 2 und § 39b bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden.“

8. Dem § 43 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels 2 des Zinsabschlaggesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind

1. § 38b Abs. 3 erstmals für Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1992 zufließen,
2. die §§ 38b, 39 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 erstmals für Ausschüttungen auf Anteilsscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen,
3. § 38b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 2, §§ 39b, 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und § 42 für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1992 endet,
4. § 38b auch anzuwenden, soweit in Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen, Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens enthalten sind, bei denen vor dem 1. Januar 1993 Kapitalertragsteuer nicht zu erheben war. Dies gilt auch für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem 31. Dezember 1992 endet.“

9. In § 43 b Nr. 4 wird das Zitat "§ 43 Abs. 6 und 7" durch das Zitat "§ 43 Abs. 6, 7 und 8" ersetzt.

10. Dem § 44 werden folgende Sätze angefügt:

„Von Kapitalerträgen im Sinne des § 45 wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 vom Hundert vorgenommen. Im übrigen gelten die §§ 38b und 39b sinngemäß. Sind in den Ausschüttungen Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, wird der Steuerabzug nur vorgenommen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Gegenstände nicht mehr als zwei Jahre betragen hat.“

11. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

12. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4, §§ 44, 45 und 47 mit Ausnahmen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung der in § 27 bezeichneten Gegenstände (§ 45 Abs. 1).“

13. Dem § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Anwendung der §§ 44, 47 Abs. 1, § 48 gilt § 43 Abs. 8 sinngemäß.“

Artikel 3

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Dem Einheitswert sind die Beteiligungen im Sinne des § 102 und die nicht im Einheitswert erfaßten Wirtschaftsgüter des ausländischen Betriebsvermögens hinzuzurechnen; die mit diesen Beteiligungen und den Wirtschaftsgütern des ausländischen Betriebsvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind abzuziehen, soweit sie bei der Ermittlung des Einheitswerts nicht abgezogen worden sind.“

2. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen die besonderen Umstände in einer hohen, niedrigen oder fehlenden Verzinsung, ist bei der Bewertung vom Mittelwert einer jährlich vorschüssigen und jährlich nachschüssigen Zahlungsweise auszugehen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Kapitalwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist mit dem aus Anlage 9 a zu entnehmenden Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, darf der nach § 14 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden."

b) In Absatz 2 werden das Wort "Achtzehnfachen" durch das Wort "18,6-fachen" und das Wort "Neunfachen" durch das Wort "9,3-fachen" ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einem anderen Zinssatz als 5,5 vom ^{Hundert} oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist."

4. In § 14 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer, mit einem anderen Zinssatz als 5,5 vom ^{Hundert} oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist."

5. § 16 wird wie folgt gefaßt:

" § 16

Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen höchstens den Wert betragen, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusetzende Wert durch 18,6 geteilt wird."

6. Folgende Anlage 9 a wird angefügt:

"Anlage 9a
(zu § 13)

Kapitalwert
einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung
in Jahresbetrag von einer Deutschen Mark

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974	11	8,315
2	1,897	12	8,856
3	2,772	13	9,368
4	3,602	14	9,853
5	4,388	15	10,314
6	5,133	16	10,750
7	5,839	17	11,163
8	6,509	18	11,555
9	7,143	19	11,927
10	7,745	20	12,279

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
21	12,513
22	12,929
23	13,229
24	13,513
25	13,783
26	14,038
27	14,280
28	14,510
29	14,727
30	14,933
31	15,129
32	15,314
33	15,490
34	15,656
35	15,814
36	15,963
37	16,105
38	16,239
39	16,367
40	16,487
41	16,602
42	16,710
43	16,813
44	16,910
45	17,003

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
46	17,090
47	17,173
48	17,252
49	17,326
50	17,397
51	17,464
52	17,528
53	17,588
54	17,645
55	17,699
56	17,750
57	17,799
58	17,845
59	17,888
60	17,930
61	17,969
62	18,006
63	18,041
64	18,075
65	18,106
66	18,136
67	18,163
68	18,192
69	18,217
70	18,242

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
71	18,264	91	18,539
72	18,286	92	18,546
73	18,307	93	18,553
74	18,326	94	18,560
75	18,345	95	18,566
76	18,362	96	18,572
77	18,379	97	18,578
78	18,395	98	18,583
79	18,410	99	18,589
80	18,424	100	18,593
81	18,437	101	18,598
82	18,450	mehr als 101	18,600
83	18,462		
84	18,474		
85	18,485		
86	18,495		
87	18,505		
88	18,514		
89	18,523		
90	18,531		

11

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.

8. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "und für die Mineralgewinnungsrechte (§ 100)" gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte "und für die Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

9. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "oder einem Mineralgewinnungsrecht" gestrichen.

10. In § 26 werden das Komma nach den Worten "beim Grundbesitz" sowie die Worte "bei den Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.

11. In § 27 werden die Worte "und für Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

12. § 28 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz oder Betriebsvermögen zuzurechnen ist."

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "und die Inhaber von Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "oder von Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "und der Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

14. In § 30 Nr. 2 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.

15. § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Bodenschätze,".

16. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 20 Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht bei der Ermittlung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, soweit Billigkeitsmaßnahmen mit Ausnahme der Bildung von Rücklagen bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind."

17. § 100 wird aufgehoben.

18. In § 106 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechte (§ 100)" gestrichen.

19. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die Worte "und für Mineralgewinnungsrechte" und jeweils die Worte "oder ein Mineralgewinnungsrecht" und "oder Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.
- b) In ^{Nummer}2 Buchstabe c werden die Worte "erworben worden sind" durch die Worte "erworben worden ist" ersetzt.

20. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb üblicherweise zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, sowie Bodenschätze, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkunftsermittlung vorzunehmen sind. Die Bodenschätze werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt. Die Wirtschaftsgüter und Bodenschätze gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 10.000 Deutsche Mark nicht übersteigt;"

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Steuerpflichtiges sonstiges Vermögen bleibt bis zu einem Betrag von 100.000 DM außer Ansatz."

21. § 111 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, soweit der Kapitalwert (§ 13) der Nutzungen oder Leistungen insgesamt 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist;"

22. In § 124 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) § 20 Satz 2 in der vorstehenden Fassung ist auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1993 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung des
Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen
Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte
sowie des Hauptveranlagungszeitraums
für die Vermögensteuer

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322 (1336)) wird wie folgt geändert:

In der Gesetzesüberschrift sowie in Überschrift und Text von § 1 werden jeweils die Worte "und der Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Weitere 50 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist. Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), wird der Freibetrag mit der Zahl der zusammen veranlagten Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, vervielfacht.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 16 Abs. 3 werden die Worte "der Beginn des Kalenderjahrs" durch die Worte "vom Beginn des Kalenderjahrs an" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechte (§ 100 des Bewertungsgesetzes) sind" durch das Wort "ist" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Bodenschätze, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, werden angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkunftsermittlung vorzunehmen sind; sie werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "und der Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vorschriften der §§ 95 bis 99, 103 und 104 sowie 109 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 und § 137 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden."

2. In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Soweit Vermögen, mit Ausnahme des inländischen Grundbesitzes und des inländischen Betriebsvermögens, nicht schon nach den Absätzen 1 bis 3 steuerfrei ist, bleibt es beim Erwerb durch einen Erben steuerfrei, soweit der Wert insgesamt 100.000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beim Erwerb durch mehrere Erben ist für jeden Erwerber ein seinem Erbteil entsprechender Teilbetrag von 100.000 Deutsche Mark maßgebend."

3. § 37 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

"(9) § 12 Abs. 1, 1 a und 5 Satz 3 in der Fassung des Artikels 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), § 12 Abs. 2, 4 a und 5 Sätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 6 Nr. 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) und § 13 Abs. 4 finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht."

Artikel 7

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

(1) § 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hundert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).“

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der sich aus Absatz 1 ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 967), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird wie folgt zerlegt:

1. Auf die nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen:

- a) im Jahr 1993 = 95 vom Hundert,
- b) im Jahr 1994 = 94 vom Hundert,
- c) im Jahr 1995 = 93 vom Hundert,
- d) im Jahr 1996 = 92 vom Hundert,
- e) im Jahr 1997 = 91 vom Hundert

(Westanteil),

auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete

- f) im Jahr 1993 = 5 vom Hundert,
- g) im Jahr 1994 = 6 vom Hundert,
- h) im Jahr 1995 = 7 vom Hundert,
- i) im Jahr 1996 = 8 vom Hundert,
- j) im Jahr 1997 = 9 vom Hundert

(Ostanteil).

2. Der Westanteil wird auf die einzelnen Länder wie folgt verteilt:

- a) Zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;
- b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
- c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

3. Für die Verteilung des Ostanteils auf die einzelnen Länder ist die vom Statistischen Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

- (2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach Absatz 1 fest. Die sich ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den zahlungspflichtigen Ländern bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der empfangsberechtigten Länder zu überweisen."
2. In § 6 Abs. 1 wird das Zitat "§§ 1 und 5" durch das Zitat "§§ 1, 5 und 5 a" ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 7 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 05. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3, 106 Abs. 5, 107 Abs. 1 und 108 Abs. 4 des Grundgesetzes aus den in der
/ Anlage wiedergegebenen Gründen nicht zuzustimmen.

Anlage

G r ü n d e
für die Nichtzustimmung
zum
Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung
(Zinsabschlaggesetz)

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz enthält gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nur marginale Änderungen. In der grundlegenden Frage der verbesserten Erfassung der Einkünfte aus Zinserträgen unterscheidet sich das Gesetz nicht von der Fassung des Regierungsentwurfs. Die im ersten Durchgang vom Bundesrat erhobenen Einwände blieben insoweit unbeachtet. Daher sieht sich der Bundesrat gezwungen, das Gesetz abzulehnen.

Hinsichtlich der Gründe wird auf die Stellungnahme im 1. Durchgang (Drucksache 246/92 (Beschluß) Ziff. 1) verwiesen.